

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Haftung für Umzugshelfer

Helfen bei einem Wohnungsumzug Freunde oder Familienmitglieder mit, so haftet der Mieter für Schäden, die diese beim Umzug an der Mietsache (Treppenhaus, Türzargen, etc.) verursachen. Dies hat das Amtsgericht Gummersbach entschieden. Umzugshelfer sind Erfüllungsgehilfen im Sinne vom § 278 BGB.

Diese Entscheidung ist richtig, da der Vermieter anderenfalls auf gesetzliche Ansprüche gegen den Verursacher angewiesen wäre, der ihm in der Regel nicht einmal namentlich bekannt ist.

Amtsgericht Gummersbach vom 15.03.2010, 10 C 169/09

Blog abonnieren (RSS)

jetzt auch auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1756>

Karsten Schönfeld
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentum

Related Posts

- Umzug ist kein Kündigungsgrund
- Auf dem Rücken des Mieters...
- Vorsicht bei Strafanzeigen im Mietrecht
- Sicher ist sicher
- Langsame Versicherungen